1. Ergänzungssatz

für die Druckausgabe September 2017

zur

LPO

Leistungs-Prüfungs-Ordnung

2018

Austauschhinweis:
Damit Ihre Leistungs-Prüfungs-Ordnung 2018 (Regelwerk für den deutschen Turniersport) wieder auf dem aktuellsten Stand ist, haben wir die Änderungen zum 1.1.2018 (rot-markiert) in die entsprechenden Seiten eingearbeitet, sodass Sie diese austauschen können.
Auf den Seiten die keine farbig-markierten Textstellen beinhalten, wurde nur der Umbruch verändert.

Zusätzlich haben wir einen Aufkleber mitgedruckt damit Sie sofort erkennen können, dass Ihre Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 auf dem aktuellsten Stand (Februar 2018) ist. Kleben Sie diesen Aufkleber bitte auf Ihren Ringbuch-Ordner.

Bitte die alten Seiten 75-86, 103, 104, 147, 148, 173-176, 179-182, 187-192, 275-280 vernichten und die neuen Seiten einheften.

Druck: Februar 2018

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

§ 68
Ausrüstung der Reiter
Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Reiter muss den Regeln der Reitlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (vgl. auch § 6) und darf bei normaler Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen. Der Anzug richtet sich nach Art und Anlass der LP.

Das Tragen des Bundesadlers ist ausschließlich Mitgliedern des A-, B- und C-Kaders des DOKR sowie vom DOKR entsandten Teilnehmern an FEI-Nationenpreisen gestattet. Bei offiziellen FEI-Championaten und FEI-Nationenpreisen ist das Tragen des Bundesadlers verpflichtend. Der Bundesadler darf nur auf der aktuellen Kaderausrüstung getragen werden. Der Bundesadler darf nur in Verbindung mit den Logos der aktuellen DOKR-Ausrüstungs- und DOKR-Teamsponsoren der jeweiligen Disziplinen und Altersklassen verwendet werden. Mit dem Ausscheiden aus den Kadern bzw. der Beendigung des Nationenpreiseinsatzes erlischt das Recht zum Tragen des Bundesadlers vollständig. Ausnahmen von den genannten Regelungen erfordern die schriftliche Freigabe durch die Geschäftsstelle des DOKR.

Der Sicherheit dienende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zugelassen.

Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:

1. In LP der Kl. E bis S:
   Helle Stiefelhose, Jackett und Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel, zusätzlich in Kl. M und S helle Handschuhe. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Glattleder-Chaps (Gamaschen), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Glattleder-Chaps (Gamaschen) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).
2. In LP mit internationalen Dressuraufgaben (ergänzend zu Abs. 1) für Senioren und Reiter:
   dunkler Reitfrack und Handschuhe. Für Junioren und Junge Reiter ist auch in diesen LP gedecktes Jackett zugelassen.

In allen LP ist zugelassen: Vereins- oder Klubdress in Anlehnung an Ziffer 1, für Bundeswehr- und Polizeiangehörige Uniform.

Abweichende Vorgaben von den Anzug-Vorschriften (wie „Marscherleichterung“) können von der Turnierleitung mit Zustimmung der Richtergruppe zugelassen werden. Wird die sogenannte Marscherleichterung erteilt, kann auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden (alle weiteren Anzugvorschriften bleiben bestehen).

Schutzweste (siehe C.b).I) erlaubt.

II. Kopfbedeckung

1. Junioren und Children:
   In Basis-LP (Gewöhnungs- und Reitpferde-LP), Aufbau-LP (Dressurpferde-LP) aller Klassen, Dressur-/Dressurreiter-LP aller Klassen: Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.
2. Junge Reiter und Reiter:
   2.1 In Basis-LP (Gewöhnungs- und Reitpferde-LP) und Aufbau-LP bis Kl. A (Dressurpferde-LP): Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.
   2.2 In Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. E und A: Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.
   2.3 In Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. L bis S sowie Dressurpferde-LP Kl. L und M: Reithelm*) oder Reitkappe, Melone bzw. Zylinder vorgeschrieben.
   2.4 In LP mit internationalen Dressuraufgaben für Senioren:
   Zylinder oder Reithelm*) vorgeschrieben; für Junge Reiter ist auch in diesen LP Melone zugelassen.

*) *Anmerkung zum Reithelm: Reithelm* gemäß *Europäischer Norm „EN 1384“; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.*

III. Hilfsmittel in allen LP zu A

1. Eine Gerte: max. 120 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen, max. Länge 4,5 cm, gemessen ab dem Stiefel (inkl. Rädchen, beweglich). Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn am Ende horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

B. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:
In LP der Kl. E bis S: Helle Stiefelhose; Jackett (rotes Jackett nur ab Kl. M** und höher zugelassen), Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Glattleder-Chaps (Gamaschen), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Glattleder-Chaps (Gamaschen) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).
In allen LP ist zugelassen: Vereins- oder Klubdress in Anlehnung an Ziffer 2, für Bundeswehr- und Polizeiangehörige Uniform.
Abweichende Vorgaben von den Anzug-Vorschriften (wie „Marscherleichterung“) können von der Turnierleitung mit Zustimmung der Richtergruppe zugelassen werden. Wird die sogenannte Marscherleichterung erteilt, kann auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden (alle weiteren Anzugvorschriften bleiben bestehen). Schutzweste/Rückenschutz (siehe C.b).I) erlaubt.

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz) in allen LP: Reithelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384"; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.

III. Hilfsmittel in allen LP zu B

1. Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen, max. Länge 4,5 cm, gemessen ab dem Stiefel (inkl. Rädchen, beweglich). Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz. Ausnahme: In der dressurmäßigen Arbeit auf dem Vorbereitungsplatz ist auch eine Gerte max. 120 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP

a) Teilprüfung Dressur

I. Anzug

wie A. Ausnahme: Tiefdunkler Frack und Handschuhe ab VM zugelassen.

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist:

1. Junioren:
   In LP aller Klassen: Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.
2. Junge Reiter und Reiter:
   2.1 In LP der Kl. E und A: Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.
   2.2 In LP der Kl. L bis S: Reithelm*) oder Reitkappe, Melone oder Zylinder vorgeschrieben.

*) *Anmerkung zum Reithelm: Reithelm* gemäß *Europäischer Norm „EN 1384"; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.*

III. Hilfsmittel

1. Eine Gerte ist in der Prüfung nicht erlaubt (auf dem Vorbereitungsplatz zugelassen (max. 1,20 m inkl. Schlag)).
2. Ein Paar Sporen, nur wie folgt zugelassen: max. Länge 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken), mit glatten Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände

I. Anzug

Beliebig; Stiefelhose und dunkle Reitstiefel bzw. Stiefeletten und gleichfar-

bige, eng anliegende Glattleder-Chaps (Gamaschen), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Glattleder-Chaps (Gamaschen) gelten auch für den Vorbereitungsplatz); Schutzweste vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste/ Rückenschutz gemäß Europäischer Norm „EN 13158", Level 3.

II. Kopfbedeckung (auch auf dem Vorbereitungsplatz)
Reithelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384"; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.

III. Hilfsmittel

1. Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
2. Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Länge max. 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken), mit glatten Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

c) Teilprüfung Springen wie B.

§ 69

Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer

Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer muss den Regeln der Fahrlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei normaler Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen. Anzug und Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer richten sich nach der Art des Wagens und dem Stil der Anspannung. Einheit des Gesamtbildes und reiner Stil sind anzustreben.

Das Tragen des Bundesadlers ist ausschließlich Mitgliedern des A-, B- und C-Kaders des DOKR sowie vom DOKR entsandten Teilnehmern an FEI-Nationenpreisen gestattet. Bei offiziellen FEI-Championaten und FEI-Nationenpreisen ist das Tragen des Bundesadlers verpflichtend. Der Bundesadler darf nur auf der aktuellen Kaderausrüstung getragen werden. Der Bundesadler darf nur in Verbindung mit den Logos der aktuellen DOKR-Ausrüstungs- und DOKR-Teamsponsoren der jeweiligen Disziplinen und Altersklassen verwendet werden. Mit dem Ausscheiden aus den Kadern bzw. der Beendigung des Nationenpreiseinsatzes erlischt das Recht zum Tragen des Bundesadlers vollständig.

Ausnahmen von den genannten Regelungen erfordern die schriftliche Freigabe durch die Geschäftsstelle des DOKR.

A. Gespannkontrollen, Eignungs- und Gebrauchs-LP, Dressur- und Hindernisfahr-LP der Kl. E bis S

a) Fahrer:

I. Anzug
Zum Stil der Anspannungsart passend sind vorgeschrieben: Jackett oder Tracht/Uniform und Kniedecke und Handschuhe sowie Peitsche mit Schlag, mit dem alle Pferde erreicht werden können.

II. Kopfbedeckung
Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz):
1. 18 Jahre und jünger: Helm*)
2. 19 Jahre und älter: Hut oder Helm*)

b) Beifahrer:

I. Anzug
Zum Stil der Anspannungsart passend sind vorgeschrieben: Jackett oder Tracht/Uniform und Handschuhe.
Abweichende Vorgaben von den Anzug-Vorschriften können von der zuständigen Richtergruppe im Einvernehmen mit der Turnierleitung zugelassen werden.

II. Kopfbedeckung
Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbreitungsplatz):
1. Für Beifahrer 18 Jahre und jünger: Helm*)
2. Für Beifahrer 19 Jahre und älter: Hut oder Helm*)

B. Bei allen Fahr-LP im Gelände
Fahrer und Beifahrer:

I. Anzug
Zweckmäßige Kleidung (lange Hose vorgeschrieben) im Gelände (Hindernisstrecke); Schutzweste/Rückenschutz vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste gemäß Europäischer Norm „EN 13158", Level 3.
Bei Verwendung einer Peitsche: Schlag vorgeschrieben.

II. Kopfbedeckung
Junioren/Junge Fahrer/Fahrer:
Helm*) vorgeschrieben (auch auf dem Vorbereitungsplatz und in allen Teilstrecken der Geländestrecke).

*) *Anmerkung zum Helm: Helm gemäß Europäischer Norm „EN 1384"; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.*

§ 70
Ausrüstung der Reitpferde
Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Pferde muss den Regeln der Reitlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei normaler Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.
Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Sattel (Pritschensattel, englische Sattelform) einschließlich Steigbügeln/Steigbügelriemen (frei von der Sturzfeder herabhängend) und Sattelgurt vorgeschrieben.

B. Zäumung, Gebisse, Reithalfter und sonstige Ausrüstung
Zulässig sind in:

I. Gewöhnungs-, Reitpferde-LP, Eignungs-LP, Dressurpferde-LP ab Kl. A, Dressur-LP der Kl. E und A, Dressur-LP ab Kl. L bei gemäß Ausschreibung zugelassener bzw. vorgeschriebener Zäumung auf Trense, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. E und Kombinierten LP gemäß §§ 830/840:

1. Gebrochene Trensengebisse gemäß Abb. 1 bis 7 mit
2. Reithalfter gemäß Abb. 18 bis 21
3. Sonstiges:
   a) Gummischeiben am Gebiss gemäß Abb. 8
   b) Vorderzeug gemäß Abb. 30 (Ausnahme: Dressur-LP nach internationalem Aufgabenheft Reiten, jedoch in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP immer zugelassen)
   c) Ohrenschutz gemäß Abb. 24
   d) Fell oder sonstige schonende Unterlagen an Ausrüstungsgegenständen. Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser am Trensenzaum sind nicht zulässig.
4. Hilfszügel:
   Einfache oder doppelte (Dreiecks-, Lauffer-) beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder und/oder Gurtband (vgl. „Erlaubte Hilfszügel" Abb. 27 bis 29): zugelassen in Dressurreiter-LP Kl. E.

II. Dressur-LP ab Kl. L bei gemäß Ausschreibung zugelassener bzw. vorgeschriebener Zäumung auf Kandare sowie in der Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M:
1. Kandarengebisse gemäß Abb. 9 bis 12 mit Unterlegtrense gemäß Durchführungsbestimmungen und Kinnkette gemäß Abb. 13 sowie mit
2. Reithalfter gemäß Abb. 19
3. Sonstiges gemäß B.I.3.b) bis d)

III. Spring-LP der Kl. E bis M*, Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. E bis L, FN-Hunterklasse 75er und höher sowie in allen Springpferde-, Geländepferde- und Jagdpferde-LP:
1. Gebrochene Trensengebisse gemäß Abb. 1 bis 7
2. Stangengebisse, Drei-Ringe-Gebiss und Pelhams gemäß Abb. 14 bis 16 (nicht in Spring- und Gelände-LP der Kl. E und FN-Hunterklasse 75er/85er)
3. Reithalfter gemäß Abb. 18 bis 21, bei Drei-Ringe-Gebiss und Pelhamzäumung nur gemäß Abb. 19 bis 21
4. Sonstiges gemäß B.I.3.a) bis d) sowie Nosecover gemäß Abb. 25
5. Hilfszügel:
   Gleitendes Ringmartingal (auch Rennmartingal/mit Lederdreieck) gemäß Abb. 26

IV. Spring-LP ab der Kl. M**, Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab der Kl. M und Jagdpferde-LP der Kl. M und S:
1. Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalfter gemäß Vorbemerkung zu § 70
2. Sonstiges gemäß B.I.3.a) bis d) sowie Nosecover gemäß Abb. 25
3. Hilfszügel:
   Gleitendes Ringmartingal (auch Rennmartingal/mit Lederdreieck) gemäß Abb. 26

C. Beinschutz

Zugelassen in allen LP über Hindernisse (auch Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 und 315 und Kombinierte LP gemäß §§ 830 und 840): Bandagen, Gama-

schen, Fesselringe/-bänder, Springglocken und Ballenschoner gem. Durchführungsbestimmungen.

Ausnahme:

In Springpferde-, Freispring-, Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 und 315 ff. und Kombinierten LP gemäß §§ 830 und 840 ff. sind an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abb. 22 zugelassen.

Nicht gestattet sind mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Springglocken etc. Die zum Schutz an den Pferdebeinen angebrachten Ausrüstungsgegenstände dürfen das zulässige Höchstgewicht von 500 g je Pferdebein (ohne Hufeisen) nicht überschreiten.

D. Hufbeschlag und Hufpflege

Diese müssen zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar.

Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt; solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.

E. Vorbereitungsplatz:

I. Dressur-/Dressurreiter- und Spring-LP Kl. E:
Ausrüstung wie in der jeweiligen LP vorgeschrieben. Erlaubte Hilfszügel: einfache oder doppelte (Dreiecks-, Lauffer-) beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder und/oder Gurtband, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen. Ein Nosecover gemäß Abb. 25 sowie das gleitende Ringmartingal gemäß Abb. 26 sind erlaubt.

II. Gewöhnungs-, Reitpferde-LP, Eignungs-LP, Dressurpferde- und Dressur-LP ab Kl. A, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. E und Kombinierte LP gemäß §§ 830 und 840: Ausrüstung wie in der jeweiligen LP vorgeschrieben. Zäumung gemäß § 70.B.I ist immer zugelassen; Nosecover gemäß Abb. 25 erlaubt.

III. Springpferde-LP bis Kl. M** und Spring-LP Kl. A* bis M*, Teilprüfung Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. E: Ausrüstung wie in den jeweiligen LP vorgeschrieben.

IV. Spring-LP ab der Kl. M**:
Ausrüstung wie in den jeweiligen LP vorgeschrieben.
Erlaubte sonstige Hilfszügel: Schlaufzügel; jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen.

V. Geländepferde-, Jagdpferde-, Vielseitigkeits-LP und Geländeritte: Ausrüstung wie in den jeweiligen (Teil-)LP vorgeschrieben.

VI. Longieren:
Vgl. Vorbemerkung.

VII. Beinschutz gemäß C (vgl. Durchführungsbestimmung zu § 70.E) ist auf dem Vorbereitungsplatz immer zugelassen. (Ausnahme: In Springpferde-, Freispring-, Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 und 315 ff. und Kombinierten LP gemäß §§ 830 und 840 ff. sind an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abb. 22 zugelassen.)

F. Platzierung/Siegerehrung gemäß **§ 59**

Ausrüstung wie für die jeweiligen LP auf dem Vorbereitungsplatz erlaubt (Ausnahme: Ziffer VI. – Longieren).

Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände
(Abbildungsbeispiele zu § 70.B)

Erlaubte Gebisse

I. Alle Prüfungsarten und -klassen bei Zäumung auf Trense
(jeweils nur ein Zügelpaar zulässig; in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3)

Dicke der Gebisse, im Maulwinkel gemessen:
Ponys: 10 bis 18 mm
Pferde: 14 bis 21 mm

Weitere Kriterien zur Zulassung von Gebissen s. Durchführungsbestimmungen zu § 70.

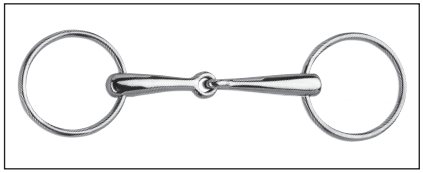

Abb. 1:
Wassertrense (einfach gebrochen)

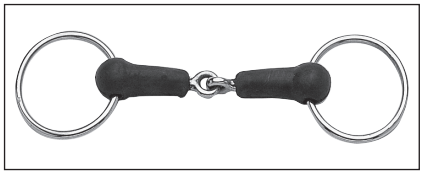

Abb. 2:
Wassertrense (einfach gebrochen)

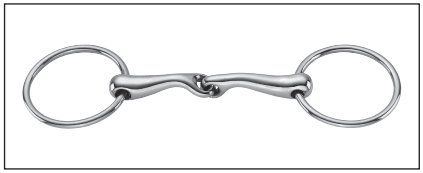

Abb. 3:
Gebogene Wassertrense mit Zungenwölbung („Conrad-Trense") (einfach gebrochen)

Abb. 4:
Doppelt gebrochene Wassertrense

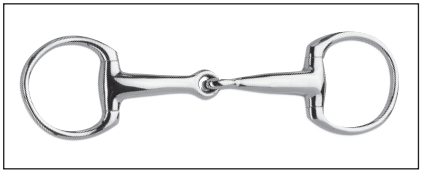

Abb. 5:
Olivenkopftrense, auch mit durchlaufenden Trensenringen zulässig

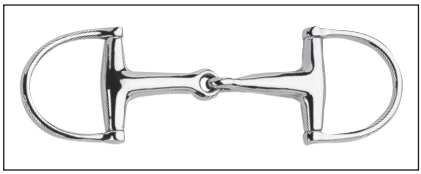

Abb. 6:
Renn-(D-)Trense

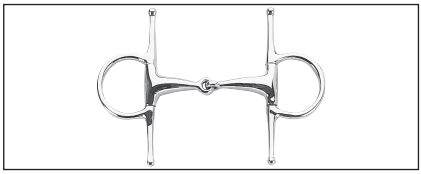

Abb. 7:
Schenkeltrense (in Dressurpferde-, Dressur-LP, Eignungs- und Reitpferde-LP nur ohne Stegbefestigung zulässig)

Abb. 8:
Gummischeiben

II. Dressur-LP Kl. L bis S (gemäß Ausschreibung) sowie in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab VM (zugelassen) bei Zäumung auf Kandare

Dicke der Kandarengebisse, im Maulwinkel gemessen:

Ponys:	10 bis 18 mm
Pferde:	14 bis 21 mm
Unterlegtrense:	10 bis 16 mm
Länge der Kandarenanzüge:	gemäß Abb. 9 bis 12, 5 bis 10 cm; nur feststehende, nicht drehbare Anzüge zugelassen. Kinnkettenhaken müssen frei beweglich sein.
Zungenfreiheit:	0 bis 40 mm
Material:	Metall oder Kunststoff (starr)

Weitere Kriterien zur Zulassung von Gebissen s. Durchführungsbestimmungen zu § 70.

Abb. 9:
Kandare

Abb. 9 bis 12:
Material: Metall oder Kunststoff, unterschiedliche Metalle und Kunststoffe sind grundsätzlich kombinierbar. Ausnahme: nachweislich gesundheitsschädigende Kombinationen.
Scherriemen zulässig.

Abb. 10:
S-Kandare

Abb. 11:
Französische Kandare

Abb. 12:
Conrad-Kandare

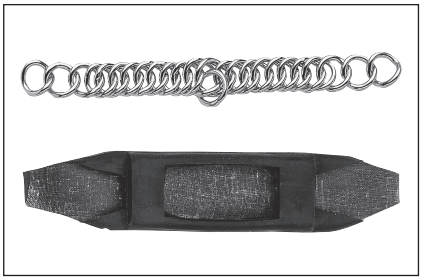

Abb. 13:
Kinnkette. Für Kandarenzäumung vorgeschrieben. Mit Kinnkettenunterlage aus Leder oder weichem Gummi/Plastik zulässig.

III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP; Spring-LP Kl. A bis M*, Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. A bis L, in Kl. E nur gemäß I. zulässig. (Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.)
Dicke der Gebisse, im Maulwinkel gemessen:

Ponys:	10 bis 18 mm	Länge der Pelhamanzüge:	max. 7 cm
Pferde:	14 bis 21 mm	Zungenfreiheit:	0 bis 40 mm

Weitere Kriterien zur Zulassung von Gebissen s. Durchführungsbestimmungen zu § 70.

Abb. 14:
Beispiele Stangengebisse
(Stangengebisse (ungebrochen, auch biegsam) auch als Olivenkopf- (vgl. Abb. 5)/Renn-(D-)- (vgl. Abb. 6)/Schenkeltrense (vgl. Abb. 7) zugelassen.)

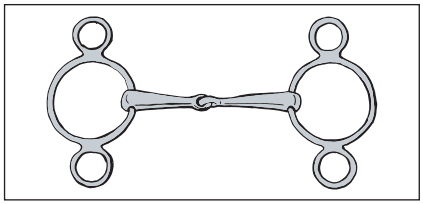

Abb. 15:
Drei-Ringe-Gebiss einfach gebrochen oder in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3) oder ungebrochen (vgl. Abb. 14) zulässig. Nur mit Reithalfter gemäß Abb. 19 bis 21 zulässig.
Zulässige Zügelbefestigung:
Ein Paar Zügel in den großen Ringen oder ein Paar Zügel in den kleinen Ringen.

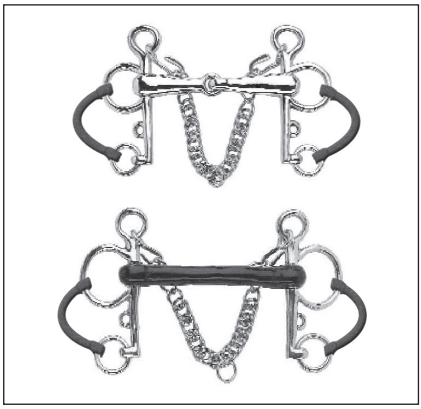

Abb. 16:
Beispiele Pelhams
Pelham einfach gebrochen oder in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder gebogen mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3) oder ungebrochen (vgl. Abb. 14) zulässig.
Nur mit Zügelverbindung (Steg gemäß Abbildung vorgeschrieben), bewegliche Kinnkette mit Kinnkettenunterlage vorgeschrieben und nur mit Reithalfter gemäß Abb. 19 bis 21 zulässig.
Scherriemen zulässig.
Vorgeschriebene Zügelbefestigung: ein Paar Zügel im Steg.

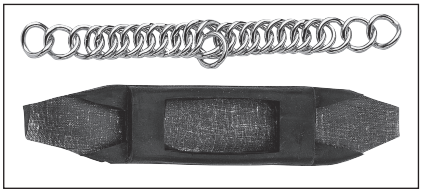

Abb. 17:
Kinnkette mit Kinnkettenunterlage aus Leder oder weichem Gummi/Plastik; bei Pelhamzäumung vorgeschrieben

IV. Spring-LP ab Kl. M (zusätzlich zu I. und III.), Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M sowie Jagdpferde-LP ab Kl. M**
Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalfter im Sinne der Vorbemerkung

Erlaubte Reithalfter

(Abbildungsbeispiele zu § 70.B)

I. Alle Prüfungsarten Zäumung auf Trense (Leder bzw. lederähnliches Material)

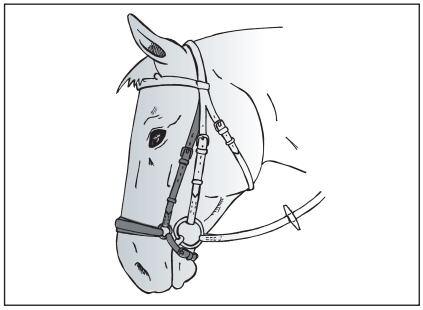

Abb. 18:
Hannoversches Reithalfter

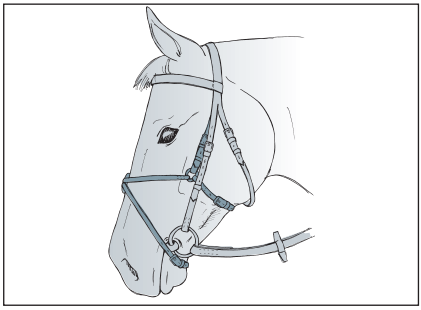

Abb. 21:
Mexikanisches Reithalfter

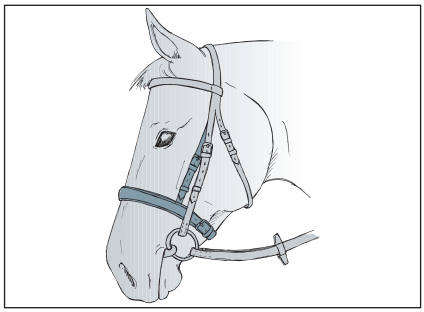

Abb. 19:
Englisches Reithalfter

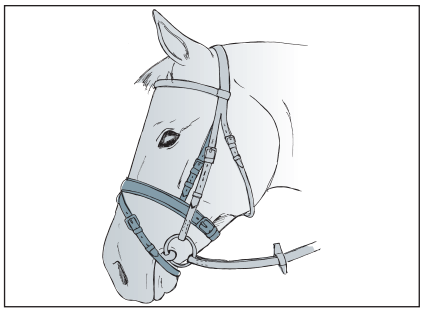

Abb. 20:
Kombiniertes Reithalfter

II. Dressur-LP Kl. L, Kl. M und S sowie in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M (zugelassen), bei Zäumung auf Kandare (Leder bzw. lederähnliches Material)
Englisches Reithalfter, (vgl. Abb. 19 „Erlaubte Reithalfter") vorgeschrieben.

III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP; Spring-LP Kl. E bis M*; Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. E bis L (Leder bzw. lederähnliches Material)
Erlaubte Reithalfter gemäß Abb. 18 bis 21 zugelassen. Ausnahme: Drei-Ringe-Gebiss und Pelhamzäumung, nur gemäß Abb. 19 bis 21.

IV. Spring-LP Kl. M und S, Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP Kl. M und S sowie Jagdpferde-LP Kl. M und S (zusätzlich zu I. und III.)**
Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit beliebigem oder ohne Reithalfter im Sinne der Vorbemerkung

Das Reithalfter soll leicht anliegen und darf weder die Atmung beeinträchtigen noch die Maultätigkeit (Kauen) des Pferdes unterbinden.

Sonstige erlaubte Ausrüstung

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70.C

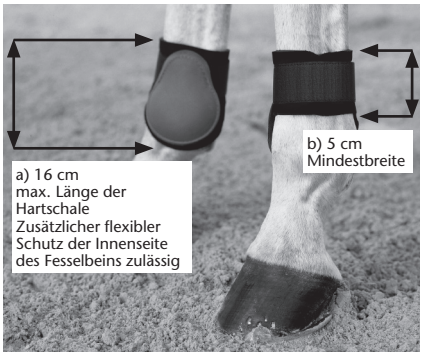

Abb. 22: Streichkappen

Abb. 23: Fesselring

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70

Abb. 24: Ohrenschutz
Das Verbinden mit dem Nasenriemen ist nicht gestattet. Der Bereich der Augen und des Nasenrückens muss frei bleiben, das Ohrenspiel darf nicht beeinträchtigt sein, der Lärmschutz (lärmdämmendes Material) darf nicht in den Gehörgang/Ohrmuschel hineinreichen, Geräusche und der Gehörsinn dürfen nicht ausgeschaltet werden.

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70

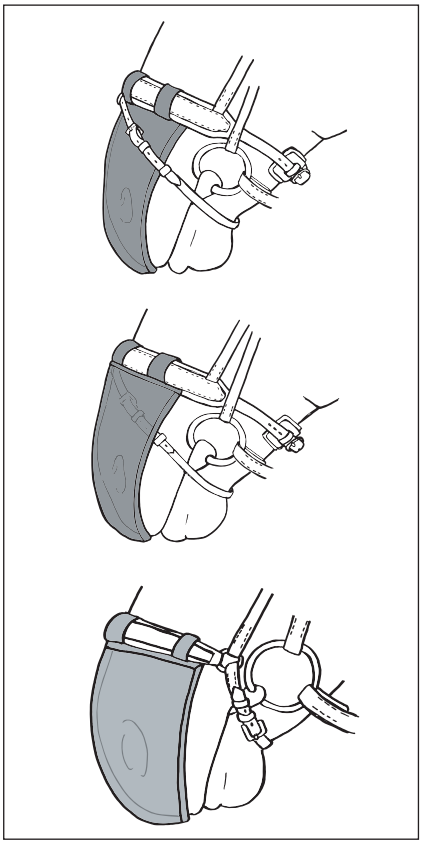

Abb. 25: Nasennetz (Nosecover)
Die Maulspalte muss frei bleiben; jegliche Formen eines Netzes, die die Atmung des Pferdes beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen. Zu befestigen am Reithalfter gemäß „Erlaubte Reithalfter“ Abb. 18 bis 21.

II. Voltigierprüfungen

§ 200
Ausschreibungen
Zulässig sind:

1. **Gruppenvoltigier-LP**
   6er- bis 8er-Gruppen
   a) Kl. E
   b) Kl. A (Ausschreibung in Abteilungen nach Alter möglich: bis 16 Jahre (A16) bzw. altersoffen)
   c) Kl. L (Ausschreibung in Abteilungen nach Alter möglich: bis 18 Jahre (L18) bzw. altersoffen)
   d) Kl. M (Ausschreibung in Abteilungen nach Vorerfolgen möglich: M* (zweimal WN 5,8 oder höher in Kl. L); M** (zweimal WN 6,3 oder höher in Kl. M))
   6er-Gruppen
   e) Kl. S (Ausschreibung in Abteilungen nach Vorerfolgen möglich: S* (zweimal WN 6,5 oder höher in Kl M); S** (zweimal WN 7,0 oder höher in Kl. M oder S*))
   f) Junior-LP
   Zugelassen sind 7-jährige und ältere Pferde.
2. **Einzelvoltigier-LP**
   a) Kl. L
   b) Kl. M
   c) Kl. S
   d) Junior
   Zugelassen sind 6-jährige und ältere Pferde.
3. **Doppelvoltigier-LP** (Pas de Deux nur für gemischt-geschlechtliche Paare)
   Zugelassen sind 7-jährige und ältere Pferde.

§ 201
Beurteilung

1. **Gruppen**
   Beurteilt werden die Leistungen der Voltigierer und des Pferdes sowie des Longenführers (Pflicht, Kür und Pferdenote).
2. **Einzel- und Doppelvoltigieren**
   Beurteilt werden die Leistungen der/des Voltigierer/s (Pflicht, Kür und ggf. Technikprogramm) sowie des Longenführers und die Leistungen des Pferdes (Pferdenote).

§ 202
Anforderungen
Die Anforderungen für die Klassen aller V-LP im Gruppen-, Einzel- bzw. Doppelvoltigieren sowie die Bewegungsbeschreibungen der Pflichtübungen sind im Aufgabenheft Voltigieren sowie in den Richtlinien Voltigieren, Band 3, geregelt.

Alle Übungen müssen im Linksgalopp ausgeführt werden. In V-LP der Klassen E, A und L dürfen die Übungen im Handgalopp auf der linken oder rechten Hand ausgeführt werden. Bei getrennt durchgeführten Durchgängen von Pflicht und Kür kann ein Handwechsel zwischen Pflicht und Kür erfolgen.

1. **Gruppen-LP**
   Gruppen-LP bestehen grundsätzlich aus Pflicht und Kür.
   Jeder Voltigierer muss jede vorgeschriebene Pflichtübung der entsprechenden Klasse zeigen und zusätzlich an mindestens einem Übungsteil an der Kür/Pflichtkür teilnehmen.
   In LP aller Klassen zeigen alle Voltigierer die Pflicht in einem Übungsblock.
   1.1 Zusammensetzung der Voltigiergruppe
   In LP Kl. E bis M besteht eine Gruppe aus:
   – Pferd
   – Longenführer
   – sechs bis acht Voltigierern
   In LP Kl. S und Junior-LP besteht eine Gruppe aus:
   – Pferd
   – Longenführer
   – sechs Voltigierern
   Bei Ausfall eines Voltigierers während einer PLS/LP kann die Voltigiergruppe mit den restlichen Voltigierern fortfahren.
2. **Einzelvoltigier-LP**
   Einzelvoltigier-LP bestehen aus Pflicht und Kür. LP der Kl. S mit zwei Umläufen bestehen aus:
   1. Pflicht und Kür
   2. Technikprogramm und Kür oder
   1. Pflicht und Kür
   2. Technikprogramm
   Während der Vorführung befinden sich außer dem Longenführer keine weiteren Personen in der Zirkelmitte. Der nächste Starter darf erst dann zur Zirkelmitte laufen, wenn der vorherige Voltigierer die letzte Übung beginnt.
3. **Doppelvoltigier-LP**
   ausschließlich Kür

§ 203
Durchführung

1. Eine zeitlich getrennte Durchführung von Pflicht und Kür ist möglich, dies muss in der Ausschreibung festgelegt sein.
2. Das Pferd galoppiert im Handgalopp auf einem Zirkel mit einem Mindestdurchmesser von 15 m.
3. Das Einlaufen erfolgt im Trab auf direktem Weg in die Zirkelmitte mit Blickrichtung zum Richter bei A mit anschließender Grußaufstellung. Vor dem Anlaufen des ersten Voltigierers ist das Pferd bis zur Startfreigabe durch den Richter bei A im Trab auf dem Zirkel vorzustellen. Nach Beendigung der Vorstellung erfolgt die Grußaufstellung wiederum vor Richter A und anschließend das Auslaufen im Trab.

§ 529
Mannschafts-Spring-LP
Richtverfahren A bzw. B gemäß § 501.A.1 oder B.1 mit ein oder zwei Umläufen je nach Ausschreibung

1. Die LP wird je Mannschaft von drei oder vier verschiedenen Teilnehmern bestritten, von denen jeder ein Pferd reitet.
2. Die Reihenfolge der Mannschaften wird durch das Los bestimmt, die Reihenfolge der einzelnen Teilnehmer bestimmt der Mannschaftsführer.
3. Die Platzierung der Mannschaften errechnet sich aus der Gesamtsumme der Strafpunkte und der gebrauchten Zeit der drei besten Mannschaftsmitglieder.

Bei LP mit zwei Umläufen werden beide Umläufe getrennt bewertet.

§ 530
Mächtigkeits-Spring-LP Kl. S*
Richtverfahren B ohne Zeitwertung gemäß § 501.B.5

1. Der Parcours besteht im ersten Umlauf (Normalparcours) aus vier bis sechs Hindernissen (keine Kombination). Hierbei kann die Hindernishöhe bis 1,80 m betragen, im ersten und zweiten Stechen können die Hindernisse um bis zu 20 cm erhöht und/oder erweitert werden.
2. Der Parcours besteht im ersten Stechen aus zwei bis vier, ab dem zweiten Stechen aus zwei jeweils erhöhten und erweiterten Hindernissen, von denen das eine ein Steilsprung und das andere ein Hochweitsprung sein müssen.

§ 531
Barrieren-Spring-LP Kl. S*
In Anlehnung an Richtverfahren B ohne Zeitwertung und ohne EZ gemäß § 501.B.5

1. In dieser LP sind entweder einmal sechs, zweimal drei oder einmal zwei und einmal vier Hindernisse in gerader Linie und in etwa 11 m Abstand voneinander aufgestellt. Sie gelten nicht als Kombination. Die Hindernisse sind von gleicher Konstruktion und bestehen lediglich aus gleichartigen Barrieren.
   Die Hindernisse im ersten Umlauf können entweder
   a) mit ansteigenden Abmessungen gebaut werden, z.B. 1,10 m, 1,20 m, 1,30 m, 1,40 m, 1,50 m, 160 m, oder
   b) die ersten zwei Hindernisse 1,20 m, die nächsten zwei Hindernisse 1,30 m etc.
2. Beim Ungehorsam muss der Teilnehmer den Parcours dort fortsetzen, wo der Fehler passiert ist.
3. Das erste Stechen muss über dieselben sechs Hindernisse führen; sie müssen bei strafpunktfreien Ritten erhöht werden; sollte jedoch im ersten Umlauf kein Teilnehmer strafpunktfrei geblieben sein, muss die Hindernishöhe beibehalten werden.
   Ab dem zweiten Stechen kann die Anzahl der Hindernisse bis auf drei reduziert werden, die Distanzen müssen jedoch weiterhin ca. 11 m betragen (die niedrigeren Hindernisse werden herausgenommen).

§ 533
Spring-LP mit Siegerrunde

Spring-LP mit Siegerrunde sind nur für LP der Kl. A bis S nach Strafpunkten und Zeit (Umlauf und Siegerrunde) zulässig. In der Siegerrunde über einen verkürzten Parcours ist eine in der Ausschreibung festzulegende Anzahl an Teilnehmern aus dem Umlauf startberechtigt. Zeitwertung in der Siegerrunde gemäß § 503.
Es sind zwei Varianten möglich:

a) Die Platzierung errechnet sich aus den Strafpunkten des Umlaufs und der Siegerrunde, bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Zeit aus der Siegerrunde. Gegebenenfalls weitere Platzierungen erfolgen nach Strafpunkten und Zeit aus dem Umlauf.
b) Die Platzierung errechnet sich aus den Strafpunkten und der Zeit aus der Siegerrunde. Gegebenenfalls weitere Platzierungen erfolgen nach Strafpunkten und Zeit aus dem Umlauf.

§ 534
Gruppen-Spring-LP

1. Die Teilnehmer werden in möglichst gleich große Gruppen eingeteilt. Sie können entweder durch Los oder gemäß Ergebnis einer vorgeschalteten Qualifikation oder gemäß aktueller Ranglisten o.Ä. zugeordnet werden.
2. Die Zuordnung und die Startfolge innerhalb der Gruppen müssen in der Ausschreibung festgelegt sein.
3. Es starten zuerst alle Teilnehmer der ersten Gruppe, dann alle Teilnehmer der zweiten Gruppe etc.
4. Der beste Teilnehmer je Gruppe qualifiziert sich für die Siegerrunde.
5. Der Veranstalter kann in der Ausschreibung festlegen, dass zusätzlich die drei weiteren besten Teilnehmer des Umlaufs zur Siegerrunde zugelassen werden.
6. In der Siegerrunde beginnen alle Teilnehmer mit 0 Strafpunkten.
7. Die Startfolge in der Siegerrunde ist entweder dieselbe Reihenfolge wie im Umlauf oder die umgekehrte Reihenfolge des Ergebnisses aus dem Umlauf.
8. Richtverfahren im Umlauf und in der Siegerrunde gemäß § 501.A.1.

§ 535
Spring-LP mit Idealzeit (Präzisions-LP)

Richtverfahren A gemäß § 501.A.1 mit folgender Abweichung: Es wird eine Idealzeit festgelegt. Wird diese Idealzeit um mehr als 2 Sekunden unter- bzw. überschritten, so wird je angefangene vier Sekunden ein Strafpunkt angerechnet. Sollten zwei oder mehrere Teilnehmer strafpunktgleich innerhalb der Karenz der Idealzeit bleiben, so siegt derjenige, der der Idealzeit am nächsten kommt.
Bei dieser Prüfung ist eine Außenanzeige der Zeitmessung nicht zulässig. Die Idealzeit wird aus der EZ abzüglich 2 Sekunden errechnet. Die Idealzeit kann nach Beginn der LP nicht verändert werden.

B. Richtverfahren B für Standard-Hindernisfahren mit Stechen
Nach Strafpunkten und Zeit mit einmaligem Stechen um den Sieg.
Die Platzierung erfolgt gemäß Ziffer 1.A, bei Punktgleichheit auf dem ersten Platz erfolgt ein einmaliges Stechen nach Strafpunkten und Zeit über den gleichen oder maximal um die Hälfte der Hindernisse reduzierten Parcours.
Bei gleicher Punktzahl und gleicher Zeit erfolgt gleiche Platzierung.

C. Richtverfahren C für Zeit-Hindernisfahren
Für die Platzierung ist die für den Parcours benötigte Zeit zzgl. evtl. Strafsekunden maßgebend. Bei gleicher Gesamtzeit auf dem ersten Platz erfolgt gleiche Platzierung.

D. Richtverfahren für Spezial-Hindernisfahren
Es gelten bis auf beschriebene Ausnahmen die §§ 721 bis 735.

2. Bestimmungen für Stechen/Siegerrunde

A. Stechen

1. Die für die LP erstellte Starterliste gilt grundsätzlich auch für das Stechen. Soll im Stechen eine andere Startfolge gelten (z.B. nach Leistung im Umlauf), so ist dies in der Ausschreibung festzulegen. Maßgeblich ist die genehmigte Ausschreibung.
2. Die Anzahl der Hindernisse für das Stechen beim Standard-Hindernisfahren kann um bis zu 50% gekürzt, die Reihenfolge der Hindernisse geändert werden.
3. Mehrfachhindernisse sind im Stechen nicht zulässig (Ausnahme: eine Durchfahrt des Slalom/Zickzack).
4. Die Hindernisbreiten können mit Genehmigung der Richtergruppe verringert werden.
5. Die Platzierung ist in numerischer Reihenfolge nach erbrachter Leistung vorzunehmen, wobei ausgeschlossene Teilnehmer vor Teilnehmern rangieren, die nicht angetreten sind oder aufgegeben haben.
   Treten jedoch alle für das Stechen qualifizierten Teilnehmer nicht an oder geben auf, so werden sie gleichplatziert auf dem letzten Platz der für das Stechen qualifizierten Teilnehmer.
6. Wenn für ein Stechen nur Gespanne mit demselben Fahrer qualifiziert sind, wird der Teilnehmer bei Verzicht auf das Stechen als Sieger platziert.
7. Über diese Bestimmungen hinausgehende oder abweichende Regelungen für das Stechen bei Spezial-Hindernisfahren sind in den Spezialbestimmungen (§§ 736 ff.) aufgeführt.

B. Siegerrunde

1. Die für die LP erstellte Starterliste gilt grundsätzlich auch für die Siegerrunde. Soll in der Siegerrunde eine andere Startfolge gelten (z.B. nach Leistung im Umlauf), so ist dies in der Ausschreibung festzulegen. Maßgeblich ist die genehmigte Ausschreibung.
2. Die Anzahl der Hindernisse für die Siegerrunde kann um bis zu 50% gekürzt, die Reihenfolge der Hindernisse geändert werden. Auch die Erstellung eines neuen Parcours zu einem späteren Zeitpunkt auf einem separaten Platz ist möglich.

3. Mehrfachhindernisse sind in der Siegerrunde nicht zulässig (Ausnahme: eine Durchfahrt des Slalom/Zickzack).
4. Die Hindernisbreiten können mit Genehmigung der Richtergruppe verringert werden.
5. Teilnehmer, die zur Siegerrunde nicht antreten oder während der Siegerrunde aufgeben, dürfen nicht als Sieger platziert werden. Sie werden gleichplatziert auf dem letzten Platz der für die Siegerrunde qualifizierten Teilnehmer. Vor ihnen werden die in der Siegerrunde ausgeschiedenen Teilnehmer an gleicher Stelle platziert.
6. Über diese Bestimmungen hinausgehende oder abweichende Regelungen für die Siegerrunde beim Spezial-Hindernisfahren sind in den Spezialbestimmungen (§§ 736 ff.) aufgeführt.
7. Beim Abbruch einer Siegerrunde aufgrund höherer Gewalt werden die Teilnehmer entsprechend ihrer im Umlauf erbrachten Vorleistung (nach Strafpunkten) platziert.

§ 722

Bewertung	Richtverfahren A/B	Richtverfahren C
1. Start		
1.1 Überfahren der Startlinie vor Startfreigabe und Durchfahren des ersten Hindernisses (Neustart erforderlich)	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
1.2 Nichtpassieren der Startlinie	Ausschluss	Ausschluss
2. Peitsche		
2.1 Beginn der LP ohne Peitsche	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
2.2 Verlieren oder Niederlegen der Peitsche einmalig	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
3. Abzug für unkorrekte/unvollständige Ausrüstung (vgl. §§ 69 und 71, inkl. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5), z.B. je Vorfall – Fahrer ohne Bockdecke, Kopfbedeckung, Handschuhe – Beifahrer ohne Handschuhe, Kopfbedeckung – Fahren ohne Lampen (Ausnahme: Kl. E), ohne Rücklichter oder ohne Reflektoren – und/oder ähnliche Verstöße gegen die Ausrüstungsvorschriften	5 Strafpunkte	5 Strafsekunden
4. Hindernisfehler: Ein durch den Teilnehmer verursachter Hindernisfehler liegt vor, solange das gesamte Gespann noch nicht die Ziellinie passiert hat. Folgende Hindernisfehler werden unterschieden:		
4.1 Um- bzw. Abwerfen eines Hindernisses bzw. eines oder mehrerer Hindernisteile an einem Einzelhindernis	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
4.2 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles eines Mehrfachhindernisses	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
4.3 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles eines schon gefahrenen Hindernisses	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden

	Richtverfahren A/B	Richtverfahren C
4.4 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles eines noch zu fahrenden Einzel- bzw. Mehrfach-hindernisses (Abläuten und Wiederaufbau erforderlich)	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
zzgl.	10 Strafsekunden	10 Strafsekunden
4.5 Fahren eines Hindernisses in falscher Reihenfolge und/oder Richtung ohne Korrektur (Ausnahme: Querdurchfahrt offener (Kegel-)Kombinationen)	Ausschluss	Ausschluss
4.6 Nichtbeachtung des § 732.D nach einem Ungehorsam in einem Mehrfachhindernis	Ausschluss	Ausschluss
4.7 Ungehorsam		
Erster Ungehorsam	5 Strafpunkte	–
Zweiter Ungehorsam	10 Strafpunkte	–
Dritter Ungehorsam	Ausschluss	Ausschluss
4.8 Verfahren gemäß § 733 ohne Korrektur	Ausschluss	Ausschluss
4.9 Korrigiertes Verfahren gemäß § 733.2	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
5. Absteigen (beide Füße am Boden)		
5.1 des Fahrers je Vorkommnis	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
5.2 des oder der Beifahrer/s		
Erstes Absteigen	5 Strafpunkte	5 Strafsekunden
Zweites Absteigen	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
Drittes Absteigen	Ausschluss	Ausschluss
6. Einwirkung durch Beifahrer, solange das Gespann nicht hält		
6.1 Handhabung der Leinen zwischen Leinenende und jeweiligem Kammdeckel, Bremse oder Peitsche vor Durchfahren der Ziellinie je Vorkommnis	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
6.2 Verlassen seines Platzes bzw. Stehen auf dem Wagen (Ausnahme: siehe 5.2)	Ausschluss	Ausschluss
6.3 Bei Ansprechen bzw. Zeigen des Weges durch den Beifahrer: einmalig	5 Strafpunkte	5 Strafsekunden
7. Unerlaubte „Fremde Hilfe" (gemäß § 734)	Ausschluss	Ausschluss
8. Für Zeitüberschreitung werden wie folgt Strafpunkte/Strafsekunden berechnet: Die Zeit wird gemäß § 731.2 in Hundertstelsekunden gemessen, die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen hinter dem Komma.		
(Beispiel: Zeitüberschreitung 7,26 Sekunden ergibt 3,63 Strafpunkte/Strafsekunden)	je angef. Sekunde ½ Strafpunkt	je angef. Sekunde ½ Strafsekunde
9. Überschreiten der HZ	Ausschluss	Ausschluss
10. Umkippen des Wagens	Ausschluss	Ausschluss
11. Durchfahren eines Hindernisses mit unvollständiger Besetzung des Wagens (vgl. § 71.E)	Ausschluss	Ausschluss
(Ausnahme: Führen durch ein Hindernis durch Beifahrer)	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
12. Versuchtes Durchfahren eines Hindernisses vor Beginn des Parcours	Ausschluss	Ausschluss

Bei gerissenen oder gelösten Leinen, Strängen, Aufhalteriemen oder -ketten oder falls ein Pferd über die Deichsel, die Vorderbracke oder den Strang getreten ist, hat der Beifahrer nach Abläuten abzusteigen und den Fehler zu beheben. Entsprechende Strafpunkte siehe oben. Die Zeit wird vom Abläuten bis zum Wiederanläuten angehalten. Zur Fortsetzung des Parcours erfolgt erneutes Glockenzeichen.

§ 723
Anforderungen

1. **Hindernisse und Parcourslänge**

	Kl. E	Kl. A	Kl. M	Kl. S
Hindernisse	8–12	10–15	12–18	15–20
Mehrfachhindernisse	0–1	1–2	2–3	2–4
Parcourslänge	300–600 m	400–600 m	400–700 m	500–800 m
Wasserdurchfahrt/Brücke (gilt als Mehrfachhindernis)			erlaubt	erlaubt

In Kl. E und A kann ein Einzelhindernis, in den Kl. M und S können bis zu zwei Einzelhindernisse im Parcours als Alternativ-Hindernisse (doppelte Nummerierung) aufgebaut werden.
Zugelassene Mehrfachhindernisse je Klasse: siehe Aufgabenheft
Generell gilt: Bei Vier- und Mehrspännern sind mindestens 15 m Strecke, bei Zweispännern mind. 12 m Strecke zwischen zwei Einzelhindernissen vorgeschrieben.
Bei Hallen-PLS können aufgrund der Platzverhältnisse die Anforderungen bezüglich Hinderniszahl und Parcourslänge entsprechend vermindert werden. Es sind maximal zwei Mehrfachhindernisse zugelassen.

2. **Hindernisbreiten**

Die Hindernisbreite in LP Kl. E bis M ergibt sich aus der äußeren Spurbreite des hinteren Radpaares, am Boden gemessen, plus den nachfolgend aufgeführten Werten.

	Kl. E	Kl. A	Kl. M
Ein-/Zweispänner	35–45 cm	25–40 cm	20–35 cm
Vierspänner	–	40–50 cm	35–45 cm
Mehrspänner		40–60 cm	30–50 cm

In Kl. S ist die Hindernisbreite wie folgt zu bemessen:

	Ponys	Pferde
Einspänner	1,55–1,80 m	1,55–1,80 m
Zweispänner	1,55–1,80 m	1,65–1,90 m
Vier- und Mehrspänner	1,65–1,90 m	1,85–2,00 m

Das Standardmaß für die Hindernisbreite wird in der Ausschreibung bzw. spätestens in der Parcoursskizze festgelegt.
Einzelhindernisse gemäß § 727.1 (Abb. 61) können mit um 5 cm verringerter Hindernisbreite gegenüber dem Standardmaß aufgebaut werden. Diese Kegelpaare sind andersfarbig zu kennzeichnen. In Kl. A sind max. 2, in Kl. M max. 3 und in Kl. S max. 5 derartige Einzelhindernisse zulässig.
Die Hindernisbreite für Tandems und Randoms ergibt sich in der Kl. S aus der äußeren Spurbreite des hinteren Radpaares, am Boden gemessen, zzgl. 30 bis 40 cm.

3. **Mehrfachhindernisse**: (vgl. Abbildungen im Aufgabenheft Fahren)

3. Eine Änderung der bereits angeschlagenen Parcoursskizze ist nur mit Zustimmung der Richter zulässig. Die Änderung ist den Teilnehmern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 727
Hindernisse

1. Die Hindernisse müssen Achtung gebietend und fair sein. Sie bestehen aus einem Kegelpaar (ggf. als doppeltes Kegelpaar („Oxer")) und roten bzw. weißen Begrenzungsschildern. Bei Hallen-LP können Kegel und Begrenzungsschild aus einem Element bestehen. Es können einfache und doppelte Kegelpaare („Oxer") als vorgeschriebene Durchfahrten verwendet werden. Ein „Oxer" besteht aus zwei Kegelpaaren, die im Abstand von 1,50 m bis 3,00 m auf gerader Linie mit der im jeweiligen Parcours gültigen Durchfahrtsbreite aufgebaut werden (Messpunkt von Ballmitte zu Ballmitte). Es sind in Kl. S max. 5, in Kl. M max. 4, in Kl. A max. 3 und in Kl. E max. 2 Oxer-Hindernisse je Parcours zugelassen.
2. Die Kegel müssen mindestens 30 cm hoch sein und sollen aus unzerbrechlichem Kunststoff oder Gummi hergestellt sein. Ein Ball o.Ä. soll oben auf die Kegel gelegt werden, sodass er herunterfällt, falls die Kegel berührt werden (siehe Anhang, Empfehlungen zu § 727).
3. Teile von Springhindernissen wie Stangen und Auflagen, Elemente einer Mauer etc. sind anstelle von oder zusätzlich zu Kegeln gestattet, Höhe 40 bis 60 cm.
4. Obligatorische Wasserhindernisse/-durchfahrten sind ab Kl. M gestattet. Sie müssen jedoch mindestens 3 m breit sein und eine Durchfahrt von mindestens 3 m Länge aufweisen, abgeflachte Ein- und Ausfahrten und eine Wassertiefe zwischen 20 und 40 cm haben. Ein- und Ausfahrt müssen mit je einem Kegelpaar (A und B, Kegelweite 2,5 m) markiert sein.
5. Brückenhindernisse aus Holz oder ähnlichem, zweckmäßigem Material sind ab Kl. M gestattet, sofern sie nicht höher als 20 cm und nicht länger als 10 m sind und eine Mindestbreite von 3 m aufweisen.
   Ein- und Ausfahrt der Brücke müssen mit je einem Kegelpaar (A und B, Kegelweite 2,5 m) markiert sein.
   Offene oder geschlossene Geländer sind gestattet, Fänge an der Auffahrt zweckmäßig.
6. Mehrfachhindernisse (Beispiele siehe Aufgabenheft Fahren).
7. Ein nicht mehr in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzendes Hindernis ist durch ein annähernd gleichwertiges zu ersetzen.
8. Fänge etc. gelten nicht als Bestandteil von Hindernissen. Sie dürfen nicht an den Hindernissen befestigt sein, sollen sie aber überragen.

§ 728
Begrenzungsschilder

1. Die nachstehenden Einzelheiten eines Parcours werden unter Verwendung von roten und weißen Begrenzungsschildern angezeigt:
   a) die Startlinie,
   b) die äußere Begrenzung der für die Bewertung maßgebenden Teile der Hindernisse, Abstand neben dem jeweiligen Kegel: ca. 20 cm (Ausnahme: Hallenveranstaltungen),
   c) die Wendepunkte,
   d) die Ziellinie.
2. Die Begrenzungsschilder müssen so angebracht sein, dass der Teilnehmer das rote Begrenzungsschild zur Rechten und das weiße Begrenzungsschild zur Linken hat.
3. Die für ein/e Stechen/Siegerrunde nicht mehr benötigten Hindernisse sind nach Möglichkeit zu entfernen; Hindernisse, die nicht entfernt werden, müssen gesperrt werden.

§ 729
Glockenzeichen

Das Glocken- oder ein anderes akustisches Zeichen dient als Signal für den Teilnehmer:
1. gemäß § 725 – Parcoursbesichtigung
2. zur Freigabe des Starts
3. zum Anhalten bzw. Unterbrechen
4. zur Fortsetzung einer LP nach einer Unterbrechung
5. für den Ausschluss aus der LP durch wiederholte Betätigung

§ 730
Durchfahren von Start- und Ziellinie und Hindernissen

1. Die Start- und Ziellinie darf vor der Startfreigabe und im Verlauf der LP beliebig oft durchfahren werden, soweit dies nicht ausdrücklich verboten ist.
2. Die Gangart zwischen Start und Ziel ist frei.
3. Ein Hindernis ist dann durchfahren, wenn das gesamte Gespann das Hindernis innerhalb der roten und weißen Begrenzungsschilder passiert hat.

§ 731
Zeitmessung

1. Gemessen wird die Zeit, die der Teilnehmer benötigt, um den Parcours zurückzulegen. Sie beginnt in dem Augenblick, in dem der Teilnehmer nach Startfreigabe die Startlinie passiert bzw. wenn 45 Sekunden nach Startfreigabe verstrichen sind, und endet in dem Augenblick, in dem er in vollständiger Anspannung die Ziellinie erreicht und die Zeitmessung ausgelöst wird.
2. Für die Zeitmessung ist ab LP der Kl. M eine automatische Zeitmessanlage vorgeschrieben, in LP der Kl. E und A empfohlen. Darüber hinaus ist wenigstens eine von Hand zu bedienende Stoppuhr durch einen Richter zu verwenden. Die von Hand oder automatisch gemessene Zeit ist auf Hundertstelsekunden genau anzugeben.
3. Die Zeitmessung wird bei jedem durch die Richter veranlassten Anhalten des Teil-

nehmers unterbrochen. Das Anhalten des Teilnehmers erfolgt sofort bei Ungehorsam, sofern der Wiederaufbau eines oder mehrerer Hindernisse zum erneuten Durchfahren erforderlich wird. Nach dem Signal zur Fortsetzung der LP wird die Zeitmessung erneut in Gang gesetzt, wenn das Gespann mit der Stirnlinie das korrekt zu durchfahrende Hindernis passiert.

4. Bei Unterbrechung der Zeitmessung wegen Ungehorsams oder sonstiger Vorkommnisse gemäß § 722 (z.B. notwendiger Neuaufbau eines Hindernisses) werden der für den Parcours benötigten Zeit 10 Sekunden als Zeitzuschlag hinzugerechnet.
5. Während der Unterbrechung der Zeitmessung kann sich der Teilnehmer frei auf dem Prüfungsplatz bewegen. Allein die Vorschriften bzgl. evtl. Ausschluss behalten Gültigkeit.

§ 732
Ungehorsam
Hierzu gehören:

A. Stehenbleiben
Ein Stehenbleiben liegt vor, wenn sich vor oder in einem zu durchfahrenden Hindernis kein Teil des Gespanns mehr in der Vorwärtsbewegung befindet, gleichgültig ob das Hindernis dabei durch Berühren, Verschieben oder Umwerfen verändert wird.

B. Ausbrechen
Ein Ausbrechen (hierzu gehört auch das Fahren einer Volte innerhalb eines Mehrfachhindernisses) liegt vor, wenn das Gespann sich unmittelbar vor oder in einem zu durchfahrenden Hindernis der Einwirkung des Fahrers entzieht oder das Hindernis aus einem anderen Grund nicht durchfahren wird.

C. Widersetzlichkeit
Eine Widersetzlichkeit liegt vor, wenn sich das Pferd/die Pferde an irgendeiner Stelle des Parcours der Vorwärtsbewegung entzieht/entziehen – Stehenbleiben, Rückwärtsbewegung, Steigen usw.;
bei grober und/oder längerer Widersetzlichkeit entscheiden die Richter, ob ein- oder mehrfacher Ungehorsam anzurechnen ist.

D. Bestimmungen für Ungehorsam in Schlangenlinie oder Slalom bzw. Mehrfachhindernissen

1. Nach einem Ungehorsam in Mehrfachhindernissen ist eine Wiederholung der bereits durchfahrenen Hinderniselemente nur dann erforderlich, wenn durch einen im Zusammenhang mit dem Ungehorsam erfolgten Abwurf abgeläutet wurde.
2. Wird in einem Hindernis durch einen Ungehorsam ein Teil eines Hindernisses ab- bzw. umgeworfen, so wird der Teilnehmer nur für den Ungehorsam bestraft.
3. Das Durchfahren weiterer Tore des betreffenden Hindernisses nach dem Abläuten wird nicht bestraft.
4. Bei notwendiger Wiederholung wird durch Glockenzeichen der Parcours wieder freigegeben; die Zeitnahme wieder in Gang gesetzt, sobald das erste Pferd das Tor A passiert.

§ 733
Verfahren

1. Als Verfahren gilt und führt zum Ausschluss:
   Nichteinhalten des der Skizze entsprechenden Parcours
   a) durch Nichtbeachten der eingetragenen Richtungszeichen und Begrenzungsschilder;
   b) durch Nicht einhalten der vorgeschriebenen Reihenfolge der Hindernisse.
2. Korrigiertes Verfahren:
   Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde. Im Übrigen gilt § 731.3 bis 5 entsprechend.

§ 734
„Fremde Hilfe"

1. Als verbotene „Fremde Hilfe" wird jede Einmischung eines Dritten (nicht der/des Beifahrer/s, es sei denn, mit Strafpunkten geahndetes Verhalten) mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers während einer LP zu erleichtern oder ihm bzw. seinem Gespann zu helfen, angesehen. Unerheblich ist, ob der Dritte dazu aufgefordert wurde oder nicht. Jede Hilfeleistung bei Unfällen ist erlaubt.
2. Teilnehmern und Beifahrern ist der Gebrauch jeglicher Art von elektronischen Kommunikationsmitteln während einer LP untersagt.

§ 735
Weitere Ausschlussgründe

A. In allen nachfolgenden Fällen kann ein Ausschluss des Teilnehmers erfolgen:
   1. Wenn er nach Aufruf zum Start durch die Richter binnen 60 Sekunden nicht auf dem Prüfungsplatz eingefahren ist.
   2. Wenn er nach Beginn der LP ohne Genehmigung der Richter zu Fuß den Prüfungsplatz betritt; dies gilt auch für die Beifahrer.
   3. Wenn er ohne Genehmigung der Richter das Gespann auf den Prüfungsplatz führen lässt.
   4. Wenn ein Gespann sich 60 Sekunden ununterbrochen während des Parcours widersetzt.
   5. Wenn ein Teilnehmer außerhalb von LP ohne Genehmigung mit dem Gespann den Prüfungsplatz betritt.
   6. Beim Fahren eines veränderten Hindernisses, bevor es wieder aufgebaut ist.

B. In den nachfolgenden Fällen muss Ausschluss des Teilnehmers erfolgen:
   1. Wenn er mehr als 60 Sekunden benötigt, um ein Hindernis zu durchfahren.
   2. Wenn er sich nach einem Ungehorsam in einem Mehrfachhindernis nicht gemäß § 732.D verhält.
   3. Wenn er nach einer Unterbrechung den Parcours fortsetzt, ohne das Freigabesignal abgewartet zu haben.
   4. Beim Vornehmen von Veränderungen an Einzelheiten des Parcours.
   5. Wenn Fahrer und/oder Gespann nach dem Start den Prüfungsplatz vor Beendigung des Parcours verlassen.

(10 Sekunden gemäß § 742.5.1.d)). Die angehaltene Uhr wird mit dem erneuten Glockenzeichen aktiviert.
5. Die Prüfung kann mit einem oder zwei Umläufen durchgeführt werden. Wenn ein zweiter Umlauf stattfindet, werden die Zeiten beider Umläufe addiert.
6. Weitere Durchführungsvarianten werden durch die Ausschreibung festgelegt.
7. Bei der Berechnung für eine Kombinierte LP wird die Gesamtzeit mit 0,2 multipliziert und ergibt damit die Strafpunkte für die Kombinierte LP.

§ 743
Zwei-Phasen-Stil-Hindernisfahren

1. Die Bewertung der ersten Phase erfolgt gemäß Richtverfahren 736.3.a), jedoch ohne Wertnoten-Abzüge für Hindernisfehler.
2. Die zweite Phase besteht aus mindestens sechs Hindernissen (keine Mehrfachhindernisse erlaubt).
3. Die maximal zulässige Höchstzahl an Hindernissen in beiden Phasen errechnet sich aus der gemäß § 723 zugelassenen Anzahl an Hindernissen plus fünf Hindernisse.
4. Richtverfahren in der zweiten Phase (je nach Ausschreibung):
   a) Richtverfahren A gemäß § 721.1.A oder
   b) Richtverfahren C gemäß § 721.1.C
5. Nach Durchfahren eines um ein Viertel verkürzten Parcours (erste Phase) mit der Stilnote 6,0 und besser erfolgt unmittelbar Übergang in die zweite Phase. Die Hindernisse der zweiten Phase müssen nicht Bestandteil der ersten Phase gewesen sein.
6. Für die Zeitwertung ist die Zeit vom Durchfahren der Ziellinie der ersten Phase (gleichzeitig Startlinie der zweiten Phase) bis zum Passieren der Ziellinie der zweiten Phase maßgebend.
7. Für die Platzierung ist zunächst das Ergebnis der zweiten Phase maßgeblich. Wurde dies nicht von einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern erreicht, ist das Ergebnis der ersten Phase heranzuziehen.

§ 744
Hindernisfahren mit Siegerrunde

Bewertung im Umlauf gemäß § 721.1.A, in der anschließenden Siegerrunde ist eine in der Ausschreibung festzulegende Zahl an Teilnehmern aus dem Umlauf startberechtigt.
Es sind zwei Varianten möglich:

a) Die Platzierung errechnet sich aus den Strafpunkten des Umlaufs und der Siegerrunde, bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Zeit aus der Siegerrunde. Gegebenenfalls weitere Platzierungen erfolgen nach Strafpunkten und Zeit aus dem Umlauf.
b) Die Platzierung errechnet sich aus den Strafpunkten und der Zeit aus der Siegerrunde. Gegebenenfalls weitere Platzierungen erfolgen nach Strafpunkten und Zeit aus dem Umlauf.

§ 745
Gruppen-Hindernisfahren

1. Die Teilnehmer werden in möglichst gleich große Gruppen eingeteilt. Sie können entweder durch Los oder gemäß Ergebnis einer vorgeschalteten Qualifikation zugeordnet werden.
2. Die Zuordnung und die Startfolge innerhalb der Gruppen müssen in der Ausschreibung festgelegt sein.
3. Es starten zuerst alle Teilnehmer der ersten Gruppe, dann alle Teilnehmer der zweiten Gruppe etc.
4. Der beste Teilnehmer je Gruppe qualifiziert sich für die Siegerrunde.
5. Der Veranstalter kann in der Ausschreibung festlegen, dass zusätzlich die drei weiteren besten Teilnehmer des Umlaufs zur Siegerrunde zugelassen werden.
6. In der Siegerrunde beginnen alle Teilnehmer mit 0 Strafpunkten.
7. Die Startfolge in der Siegerrunde ist entweder dieselbe Reihenfolge wie im Umlauf oder die umgekehrte Reihenfolge des Ergebnisses aus dem Umlauf.
8. Richtverfahren im Umlauf und in der Siegerrunde gemäß § 721.1.B.

5. Gelände-LP

§ 750
Ausschreibungen
Zulässig sind:

	Kl. E 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys	**Kl. A 5-jährige und ältere Pferde oder Ponys**	**Kl. M 5-jährige und ältere Pferde oder Ponys**	**Kl. S 6-jährige und ältere Pferde oder Ponys**
Gelände-LP	Ein- oder Zweispänner	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner	Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner

1. Die Teilnahme an Gelände-LP für Ein- oder Zweispänner Kl. E ist nur zulässig nach Erreichen einer Mindestwertnote von 5,0 in einer auf derselben PLS stattfindenden Dressurfahr-LP Kl. E (Abzüge gemäß § 714 bleiben unberücksichtigt).
2. Ponys bis 110 cm Stockmaß sind in Einspänner-Pony-Gelände-LP der Klassen M und S nicht startberechtigt.

§ 751
Beurteilung
Beurteilt wird die Leistung des Gespannes zwischen den jeweiligen Start- und Ziellinien nach Strafpunkten.

§ 752
Anforderungen

1. Einzelnes Durchfahren einer Gesamtgeländestrecke, die je nach Ausschreibung aus den nachstehenden Teilstrecken zusammengesetzt ist.

Teilstrecken (alle Anspannungen)	**Klassen**				**max. Geschwindigkeiten (km/h)**		**max. Geschwindigkeiten (km/h)**	
	E	A	M	S	Klasse E/A		Klasse M/S	
	(km)	(km)	(km)	(km)	Pferde	Ponys	Pferde	Ponys
Wegestrecke (km)	3	3	4	5	14	13	15	14
Schrittstrecke ca. (km)	1	1	1	1	6	5	7	6
Hindernisstrecke (km)	2–3	3–4	4–6	5–8	13	12	14	13
Anzahl Hindernisse	2–3	3–4	5–6	6–8				

2. Die Mindestentfernung zwischen zwei Hindernissen in der Geländestrecke beträgt 200 m. Das letzte Hindernis soll möglichst vom Ziel aus einsehbar sein (Entfernung max. 300 m). Je angefangene 1000 m Streckenlänge in der Hindernisstrecke ist max. ein Hindernis zulässig. Die zu durchfahrende Länge der Hindernisse ist in der gesamten Streckenlänge der Hindernisstrecke enthalten.
3. Bei allen Gelände-LP ist eine Überprüfung der korrekten Anspannung und Ausrüstung vor dem Start in die Hindernisstrecke vorgeschrieben; bei Zweifeln hinsichtlich der Verfassung bzw. der Fitness des/der Pferdes/Pferde ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
   Nach dem Ziel der Hindernisstrecke findet eine Fitness- bzw. Pferdekontrolle statt (vgl. § 67.6.3).
4. Jede Teilstrecke ist in der vorgeschriebenen Reihenfolge und Gangart zu durchfahren; die Bewertung erfolgt gemäß § 753.
5. Sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen, können Wege- und Schrittstrecke zu einer gemeinsamen Aufwärmstrecke zusammengefasst werden, die Bewertung erfolgt gemäß § 753.1 (nur Wegestrecke). Das vorgeschriebene Tempo auf dieser Strecke entspricht dem der Wegestrecke minus 2 km/h.
6. Sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen, kann eine Geländeprüfung auch ohne Wege- und Schrittstrecke durchgeführt werden. Für alle Teilnehmer verbindlich ist dann eine mindestens 30-minütige Vorbereitung auf einer ausreichend großen Fläche, vgl. § 51.E.7, sicherzustellen.

§ 753
Bewertung

1. **Zeitwertung**
   Aus dem vorgeschriebenen Tempo und der Streckenlänge ergeben sich die EZ für die einzelnen Teilstrecken.
   Überschreiten der EZ ergibt je angefangene Sekunde 0,25 Strafpunkte. Überschreiten der HZ führt zum Ausschluss. Ein Unterschreiten der BZ ergibt je angefangene Sekunde 0,25 Strafpunkte.
   Für die Errechnung der Zeiten gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Streckenlänge in km x 60}}{\text{Tempo in km/h}} = \text{EZ in Minuten}$$

HZ Wegestrecke	= EZ plus 20%
HZ Schrittstrecke	= doppelte EZ
HZ Hindernisstrecke	= doppelte EZ
BZ Wegestrecke	= EZ minus 2 Minuten
BZ Schrittstrecke	= keine BZ
BZ Hindernisstrecke	= EZ minus 3 Minuten

2. Gangarten und Gangartenfehler

Vorgeschriebene Gangarten auf den Strecken:

- Wegestrecke: beliebig,
- Schrittstrecke: Schritt,
- Hindernisstrecke: beliebig, außer zwischen letztem Hindernis und Ziel Hindernisstrecke, hier ist die vorgeschriebene Gangart Trab oder Schritt.

2.1 Das Einschlagen einer anderen Gangart als der für die jeweilige Teilstrecke vorgeschriebenen wird pro erreichten 5 Sekunden mit 1 Strafpunkt bewertet.

2.2 Bei vorsätzlichem Traben und/oder Galoppieren des gesamten Gespannes (auch Einspänner) in einer Schrittstrecke erfolgt Ausschluss.

2.3 Halten wird pro angefangenen 10 Sekunden auf allen Strecken mit einem Strafpunkt geahndet, außer

- im Falle eines Unfalles,
- bei gerissenem Geschirr (loser oder gerissener Strang, Aufhalter, Leinen),
- bei einem Schaden am Wagen,
- bei Veränderungen am Geschirr (inkl. Zäumung),
- bei einer Verzögerung, die außerhalb der Kontrolle des Fahrers liegt.

2.4 Halten zwischen dem letzten Hindernis und dem Ziel wird mit 10 Strafpunkten bewertet. (Ausnahmen: Nur unmittelbar 30 m nach Ausfahrt aus dem letzten Hindernis bei Unfall, gerissenem Geschirr oder zur Kontrolle der Anspannung)

3. Hindernisfehler

Sämtliche Teile eines Hindernisses (Ein-/Ausfahrt, Pflichttore etc.) müssen in der vorgeschriebenen Richtung und Reihenfolge oder, wenn keine Reihenfolge vorgeschrieben ist (Alternativhindernis), auf dem vom Fahrer gewählten Weg von der Einfahrt bis zur Ausfahrt durchfahren werden. Nach ordnungsgemäßem Passieren eines Hindernisteiles darf dieses jederzeit und in jeder Richtung erneut durchfahren werden.

Ein Tor gilt als durchfahren, wenn die Hinterachse die Linie innerhalb der roten und weißen Begrenzungsschilder passiert hat. Das Hindernis gilt als verlassen, sobald die Hinterachse die Ziellinie passiert hat.

Sobald und solange sich das ganze oder Teile des Gespannes innerhalb des Hindernisses befinden, werden folgende Strafpunkte vergeben:

a) Abwerfen eines abwerfbaren Hindernisses/
Hindernisteiles je Teil — 2 Strafpunkte
Verhinderung des Abwurfs durch Manipulation
durch Fahrer oder Beifahrer — 10 Strafpunkte

b) Verlassen des Wagens (inkl. Deichsel) eines oder beider Beifahrer/s (ein erneutes Aufsteigen ist innerhalb eines Hindernisses bzw. bei Durchfahren der Ziellinie nicht erforderlich)
je Vorkommnis — 5 Strafpunkte

c) Verlassen des Kutschbockes (Stehen erlaubt) durch den Fahrer — 20 Strafpunkte

d) Umkippen des Wagens/Sturz eines Pferdes gemäß § 643.1.b) — Ausschluss

e) Verfahren ohne Korrektur — Ausschluss
Ein Verfahren liegt vor bei:
- Einfahren in das Hindernis ohne Passieren der obligatorischen Einfahrtsschilder
- Auslassen eines Pflichttores
- Auslassen eines Hindernisteiles
- Durchfahren eines Hindernisteiles in falscher Richtung
- Durchfahren eines Hindernisteiles in falscher Reihenfolge
- Verlassen oder Durchfahren des Hindernisses/ von Hindernisteilen ohne Passieren der obligatorischen Ausfahrtsschilder/Pflichttore
- Verlassen des Hindernisses durch die Ausfahrtsschilder/ Pflichttore vor Durchfahren aller Hindernisteile

f) Korrigiertes Verfahren — 20 Strafpunkte
Ein Verfahren kann vor Durchfahren der Ausfahrtsschilder/Pflichttore korrigiert werden, wenn nach dem Verfahren das Durchfahren der vorgeschriebenen Hindernisteile (Ein-/Ausfahrt, Pflichttore etc.) an der Stelle fortgesetzt wird, die korrekt hätte durchfahren werden müssen.
Der Weg dorthin zurück ist dem Fahrer freigestellt, dabei dürfen alle anderen Hindernisteile in beliebiger Reihenfolge und Richtung durchfahren werden.

g) Strafpunkte für gebrauchte Zeit innerhalb aller Hindernisse
je angefangene Sekunde — 0,25 Strafpunkte

h) Passieren eines Hindernisteils oder mehrerer Hindernisteile mit nicht komplettem Gespann (Ausspannen eines oder mehrerer Pferde) — Ausschluss

i) Überschreiten der HZ von 5 Minuten
je Hindernis — Ausschluss

4. Sonstige Strafpunkte

a) Absteigen
Auf der Wegestrecke, der Schrittstrecke und außerhalb der Hindernisse in der Hindernisstrecke dürfen Beifahrer und Fahrer nicht absteigen.
(Ausnahme: Das Gespann hält, bis sich die

vollständige Besatzung wieder auf dem Wagen befindet.)
Als Absteigen gilt, wenn ein erneutes Aufsteigen erforderlich ist. Wiederaufsteigen außerhalb eines Hindernisses nach einem Vorkommnis in diesem (vgl. oben, 3.b) wird nicht bestraft.
Strafpunkte:
Ab- bzw. Wiederaufsteigen eines oder beider Beifahrer/s, solange sich das Gespann bewegt — 5 Strafpunkte
Absteigen des Fahrers — 20 Strafpunkte

b) Personen auf dem Wagen
Fahrer und Beifahrer müssen sich bei Durchfahren der Ziellinie und der Pflichttore jeder Strecke sowie der Hinderniseinfahrten auf dem Wagen befinden. Maßgeblich ist jeweils die Hinterachse des Wagens.
Bei Verstößen werden vergeben
je Vorkommnis — 10 Strafpunkte
Sonderregelungen bei Pony-LP:
Bei außergewöhnlichen Geländebedingungen kann durch die Richtergruppe ein Begleiten der Gespanne zu Fuß durch den/die Beifahrer zugelassen werden.

c) Abweichen von der Strecke
Für jedes absichtliche Abweichen von der festgelegten Strecke zwischen letztem Hindernis und Ziel, insbesondere Schlangenlinien, Volten, Kreiseln, werden vergeben
je Vorfall — 10 Strafpunkte

d) Fehlende oder gelöste Leinen, Aufhalter oder Stränge im Ziel — 10 Strafpunkte

e) Handhabung der Leinen (zwischen Leinenende und jeweiligem Kammdeckel), der Peitsche oder der Bremse durch einen oder beide Beifahrer (solange das Gespann nicht hält)
je Vorkommnis — 20 Strafpunkte
Wird eine Peitsche mitgeführt, darf sie nur durch den Fahrer benutzt werden.

f) Umkippen des Wagens im Verlauf der Geländeprüfung — Ausschluss

5. Richtereinsatz

Die Richter einer Gelände-LP sind im Regelfall wie folgt einzusetzen:

- in der Ruhephase vor der Hindernisstrecke, gemeinsam mit einem Tierarzt (vgl. § 67.6.3);
- am Ziel der Hindernisstrecke;
- an den Hindernissen der Hindernisstrecke, zusätzlich zu den dort tätigen Hilfsrichtern (vgl. § 54.3). Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb der Richtergruppe sind sicherzustellen.

Tabelle III: Voltigier-LP Kl. E bis S

Dotierung in €	Platz 1	2	3	4	5	6	7
150	35	30	25	15	15	15	15
200	45	40	30	25	20	20	20
250 gemäß Ausschreibung							

Durchführungsbestimmungen zu § 27

Höhe von Nenngeld, Startgeld, Einsatz

Die Höhe des Einsatzes bzw. des Nenn-, Start- und Gewinngeldes ist abhängig von der ausgeschriebenen LP-Art und LP-Klasse. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, handelt es sich beim Einsatz bzw. bei Nenn-, Start- und Gewinngeldern um Bruttobeträge.

1. Das Nenngeld beträgt für LP mit Gesamtgeldpreisen
   - zwischen 500,– und 4.000,– € zwischen 13,– und 18,– €
   - zwischen 4.100,– und 10.000,– € einheitlich 20,– €
   - ab 10.100,– € einheitlich 50,– €

   Für Vielseitigkeits-LP Reiten ab GVL/VM und Fahren Kl. S (sofern die einzelnen Teilprüfungen nicht als Einzel-LP ausgeschrieben werden) beträgt das Nenngeld zwischen 35,– und 50,– €.
2. Das Startgeld beträgt für LP mit Gesamtgeldpreisen
   - zwischen 500,– und 4.000,– € maximal 1,00%
   - zwischen 4.100,– und 10.000,– € maximal 0,75%
   - ab 10.100,– € maximal 0,50%

   des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises.

   Wird gemäß § 24.1.7 im Gesamtgeldpreis zurückgegangen, ist die maximale Höhe des Startgeldes entsprechend zu berechnen.
3. a) Der Einsatz bei einer Dotierung bis zu 500,– Euro setzt sich (außer für Vielseitigkeits-LP Reiten/Fahren, sofern die einzelnen Teilprüfungen nicht als Einzel-LP ausgeschrieben werden; hierzu siehe c) grundsätzlich zusammen aus:
      - einem Organisationsbeitrag in Höhe von 3,– bis 8,– Euro sowie
      - 3% des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises (dies gilt für sämtliche Varianten der Geldpreisauszahlung gemäß § 25).

   b) Bei einer Dotierung von bis zu 1.500,– Euro (außer für Vielseitigkeits-LP Reiten/Fahren, sofern die einzelnen Teilprüfungen nicht als Einzel-LP ausgeschrieben werden; hierzu siehe c) kann gemäß Ausschreibung festgelegt werden, dass lediglich Einsatz fällig wird.

      Der Einsatz bei einer Dotierung von 500,– bis 1.500,– Euro beträgt bei einem Gesamtgeldpreis der LP:

      von € 500,– = € 18,00 bis 23,00
      von € 600,– = € 19,00 bis 24,00
      von € 700,– = € 20,00 bis 25,00

von	€	750,–	=	€	20,50 bis 25,50
von	€	800,–	=	€	21,00 bis 26,00
von	€	900,–	=	€	22,00 bis 27,00
von	€	1.000,–	=	€	23,00 bis 28,00
von	€	1.100,–	=	€	24,00 bis 29,00
von	€	1.200,–	=	€	25,00 bis 30,00
von	€	1.250,–	=	€	25,50 bis 30,50
von	€	1.300,–	=	€	26,00 bis 31,00
von	€	1.400,–	=	€	27,00 bis 32,00
von	€	1.500,–	=	€	28,00 bis 33,00

c) Der Einsatz setzt sich in Vielseitigkeits-LP Reiten und Fahren, bei denen die einzelnen Teilprüfungen nicht als Einzel-LP ausgeschrieben werden, bis zu einem Geldpreis von 1.500,– Euro grundsätzlich zusammen aus einem Organisationsbeitrag in Höhe von 10,– bis 30,– Euro sowie 3% des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises. Bei Gelände-LP (Reiten), die ausschließlich als Einzel-LP ausgeschrieben werden, setzt sich der Einsatz aus einem Organisationsbeitrag in Höhe von 10,– bis 20,– Euro sowie 3% des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises zusammen.

4. In LP für Mannschaften und in der Disziplin Fahren werden Nenngeld, Startgeld bzw. Einsatz nur für die Mannschaft bzw. das Gespann erhoben.
5. In allen V-LP beträgt der Einsatz 30,– Euro je Gruppe, 10,– Euro je Einzelvoltigierer und 15,– Euro je Voltigiererpaar. Zusätzlich kann ein Organisationsbeitrag von bis zu 15,– Euro (Gruppen) bzw. 5,– Euro (Einzelvoltigierer)/7,50 Euro (Voltigiererpaar) erhoben werden. In V-LP mit Geldpreisen wird zusätzlich ein Startgeld von 8,– Euro erhoben.

Durchführungsbestimmungen zu § 28

Züchterprämien

1. Für die Auszeichnung der Züchter
   a) der jährlichen Champions bei den Bundeschampionaten der FN,
   b) deutscher Reitpferde, die bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen Einzel- oder Mannschaftsmedaillen für das deutsche Team in den Disziplinen Springen, Dressur, Vielseitigkeit und Fahren errungen haben,
   c) der international erfolgreichsten deutschen 15 Spring-, 10 Dressur- und 5 Vielseitigkeitspferde unter ausländ. Teilnehmern gem. Rangliste der FEI/WBFSH,
   d) der erfolgreichsten deutschen 2500 Spring-, 1000 Dressur-, 100 Vielseitigkeits- und 100 Fahrpferden auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht und
   e) der erfolgreichsten deutschen 200 Spring-, 100 Dressur-, 20 Vielseitigkeits- und 50 Fahrponys auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht sowie für die Öffentlichkeitsarbeit für Züchter sind als Züchterprämien an die FN zur weiteren Verteilung und Verwendung gem. FN-Gebührenordung abzuführen: Bei einer Gesamtsumme der ausgeschriebenen Gesamtgeldpreise und des Wertes der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie der Geldpreise in Sonderwertungen u.Ä. sind

bei nationalen PLS	– von Beträgen bis zu	20.000 €	3%
	– von Beträgen ab	20.001 €	2%
bei internationalen PLS	– von Beträgen bis zu	100.000 €	3%
	– von Beträgen ab	100.001 €	1%

als Züchterprämien vom Veranstalter innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung an die FN abzuführen.

2. Empfangsberechtigt ist der im Geltungsbereich der LPO wohnende Züchter gemäß § 11 eines Pferdes gemäß § 16.6 Liste I und II, der
   a) für die Auszeichnung gemäß 1.a) bis c) Mitglied einer Züchtervereinigung war oder ist, die der FN angeschlossen ist,
   b) für die Auszeichnung gemäß 1.d) und e) Mitglied einer Züchtervereinigung ist, die der FN angeschlossen ist und der Eigentümer wenigstens eines eingetragenen Zuchtpferdes ist.
3. Bei Todesfall, vorgezogener Erbfolge oder Rechtsnachfolge geht der Anspruch auf den/die Zuchtstätte weiterführenden Erben oder Rechtsnachfolger über. Falls kein Empfangsberechtigter vorhanden ist, entfällt der Anspruch.
   Züchter müssen ihre nicht im Jahrbuch Zucht der FN veröffentlichten erfolgreichen Pferde bis zum 30.03. des Folgejahres des Züchterprämienanfalls bei der FN anmelden. Danach erlischt der Anspruch für erfolgreiche, nicht als deutsche Pferde erkannte Pferde.
4. Die Aufteilung der Züchterprämien eines Jahres zur Auszeichnung erfolgreicher Züchter gemäß 1.a) bis e) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für Züchter erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Ranglisten und des festgesetzten prozentualen Verteilungsschlüssels des FN-Bereichs Zucht.

Durchführungsbestimmungen zu § 34

Nennungsschluss

1. Der Nennungsschluss liegt im Regelfall zwischen 11 bis 21 Tage (max. 28 Tage möglich) vor PLS-Beginn, er kann jedoch auf 5 Tage vor PLS-Beginn verkürzt werden.
2. Für PLS mit maximal acht LP, die grundsätzlich an nur einem Tag stattfinden, liegt der Nennungsschluss bis zu 7 Tage vor PLS-Beginn („Late-Entry"-Turnier). Bei derartigen PLS ist ein erhöhter, maximal doppelter/s Einsatz/Nenngeld, jedoch lediglich der geringstmögliche Organisationsbeitrag zulässig. Gebühren für Nachnennungen dürfen bei „Late-Entry"-Turnieren nicht erhoben werden.

Durchführungsbestimmungen zu § 35

Nachnennung
(auf Antrag des Veranstalters) (§ 35.1.2)

1. Vor Nachnennungsschluss bzw. vor Schließen der Prüfung für weitere Nachnennungen durch den Veranstalter: Die Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung erfolgt über NeOn und wird dem Veranstalter zum Download bereitgestellt.
   Gebühr: 8,– Euro je Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung zzgl. Einsatz etc. (vgl. Gebührenordnung).
2. Während einer laufenden PLS: Die Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung

erfolgt auf der PLS bis zum Meldeschluss der jeweiligen LP und wird der FN mit der Ergebnisbearbeitung übermittelt.
Gebühr: 25,– Euro je Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung zzgl. Einsatz etc. (vgl. Gebührenordnung)

3. Bei Nachnennungen für Mannschafts-LP bzw. LP mit Mannschaftswertung sowie Teilnehmernach-/Pferde-Nachnennungen ausschließlich für Mannschafts-LP bzw. LP mit Mannschaftswertung wird keine Gebühr fällig.

Teilnehmerwechsel/Startplatzübernahme (auf Antrag des Teilnehmers) (§ 35.1.3)
Ein zur betreffenden PLS bereits genannter oder durch Teilnehmer-Nachnennung nachgenannter Teilnehmer übernimmt den reservierten Startplatz eines anderen Teilnehmers. Er muss ein von dem ursprünglichen Teilnehmer bis Nennungsschluss zu der PLS genanntes Pferd auswählen. Dem ursprünglich genannten Teilnehmer steht dieser Startplatz in der betreffenden LP nicht mehr zur Verfügung.
Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um eine Nachnennung gemäß § 35.1.2 bzw. Durchführungsbestimmungen.

Teilnehmer-Nachnennung (auf Antrag des Teilnehmers) (§ 35.1.4)
Ein noch nicht zur betreffenden PLS genannter Teilnehmer kann bis zum Meldeschluss der jeweiligen LP eine Teilnehmer-Nachnennung für diese PLS vornehmen. Voraussetzung hierfür ist:

– der Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß LPO bzw. Ausschreibung,
– eine ordnungsgemäß genannte LP bzw. eine entsprechende Nachnennung sowie die Abgabe eines gültigen NeOn-Nachweises des Reit-/Fahrausweises (FN-Jahresturnierlizenz) vor Ort.

Eine nicht termingerecht abgegebene oder den Bestimmungen der Ausschreibung bzw. der LPO-Vorschriften nicht entsprechende Teilnehmer-Nachnennung führt zum Ausschluss.

Pferde-Nachnennung (auf Antrag des Teilnehmers) (§ 35.1.5)
Für ein nicht zur betreffenden PLS genanntes Pferd kann bis Meldeschluss der jeweiligen LP eine Pferde-Nachnennung für diese PLS vorgenommen werden.
Das noch nicht genannte Pferd darf nur in LP gestartet werden, in denen es gemäß LPO und Ausschreibung startberechtigt ist und für die der Teilnehmer ordnungsgemäß genannt bzw. Nachnennung vorgenommen hat.
Voraussetzung hierfür ist die Abgabe eines gültigen NeOn-Fortschreibungs-Nachweises sowie die Vorlage des Equidenpasses.
Nachgetragene Pferde sind stichprobenartig anhand des Equidenpasses auf ihre Identität zu überprüfen.
Für LP Fahren wird die Nachnenngebühr pro Gespann erhoben, ungeachtet der Anzahl der für dieses Gespann nachgenannten Pferde.

Durchführungsbestimmungen zu § 38

Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland
Für die Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland gilt:

1. Gemäß §§ 1.2 bzw. 20.1 ist der Besitz einer FN-Jahresturnierlizenz (Reit-, Fahr-, Longenführer- bzw. Voltigierausweis) erforderlich.

2. Gemäß § 63.3.3 muss für die Teilnahme an nationalen LP im Ausland eine Startgenehmigung der FN (für LP ≈ Kl. S) bzw. der zuständigen LK (für LP ≈ Kl. E bis M) vorliegen.
   Für die Erteilung einer Startgenehmigung muss frühzeitig eine Kopie der genehmigten Ausschreibung bei FN bzw. LK vorliegen. Die Erteilung einer Startgenehmigung ist gebührenpflichtig (vgl. Gebührenordnung FN).
3. Bis 14 Tage nach der Veranstaltung müssen die offiziellen, vom Veranstalter unterschriebenen Ergebnislisten der betreffenden LP (bei LP ≈ bis Kl. M über die Landeskommissionen) mit folgenden Angaben bei der FN vorliegen:
   – Eintragungs-Nummer der platzierten Pferde,
   – Platzierung und ausgeschütteter Geldpreis in Euro,
   – bei Spring-LP: Strafpunkte/Zeit,
   – bei Dressur-LP: Gesamtwertnote bzw. Punktsumme/erreichte Prozentzahl, sofern Dressuraufgaben der FEI geritten wurden, werden Erfolge in diesen nur angerechnet, wenn die Prüfung von mindestens drei Richtern bewertet wurde,
   – bei Fahr- und Vielseitigkeits-LP: komplette Ergebnisübersichten der jeweiligen LP.

Durchführungsbestimmungen zu § 40.2

Tierärztliche Versorgung

Bei allen PLS sowie allen LP im Gelände (Reiten und Fahren) gilt, dass grundsätzlich ein Tierarzt an allen Tagen einer PLS beziehungsweise während der gesamten Prüfung anwesend sein muss. Im Einzelfall (Ausnahme: Gelände-LP Reiten und Fahren) ist die schnellste Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) möglich.

Bei Gelände-LP Reiten und Fahren hat sich der Tierarzt mit der Geländestrecke vertraut zu machen.

Grundlage für die tierärztliche Versorgung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt (vgl. Merkblatt zu § 40 – Mustervertrag).

Durchführungsbestimmungen zu § 47

Nummernschilder/Rückennummern

A. Die Nummernschilder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
   1. Zahlen in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund.
   2. Die Fläche/der Durchmesser von Nummernschildern dürfen folgende Größen nicht unterschreiten:
      – eine Fläche von ca. 80 cm^2 bei quadratischen oder rechteckigen Nummernschildern,
      – einen Durchmesser von mindestens 9 cm bei runden/ovalen Nummernschildern.

B. Die Rückennummern müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
   1. Ausreichend große Zahlen in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund.
   2. Die Flächengröße der Rückennummern soll ca. 20 x 30 cm (600 cm^2)/DIN-A4 nicht unterschreiten.

Durchführungsbestimmungen zu § 52

Erlaubte/nicht erlaubte Aufbauarten in der Prüfungsvorbereitung Springen

Abb. 51: Beispiele für erlaubte Aufbauarten

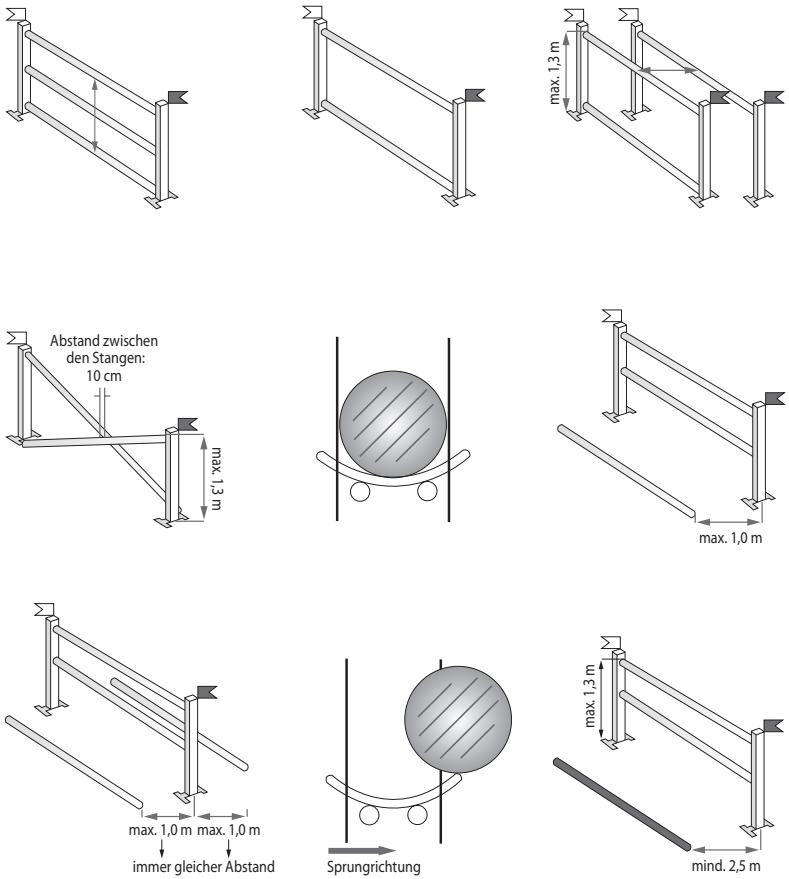

Max. Hindernishöhe: Prüfungsanforderungen + 10 cm